

# Stenographisches Protokoll.

## 137. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. II. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 17. März 1926.

### Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeige (3413).

Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Vorlage der auf Grund des § 6, Absatz 4, des Bundesverfassungsgesetzes, für das Burgenland erlassenen Verordnung, betr. die Herstellung der Grundbuchsordnung in einigen Gebieten des Burgenlandes — Justizausschuss (3413).

Regierungsvorlagen: 1. Abänderung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (Maß- und Gewichtsordnung) (B. 518);

2. Investitionsbegünstigungsgesetz vom Jahre 1926 (519) (3413).

Tagesordnung: Absezung eines Gegenstandes von der T. O. und Antrag auf dringliche Behandlung der übrigen Gegenstände nach § 38 der Geschäftsordnung (3413).

Verhandlungen: 1. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 511), betr. ein Bundesgesetz über den Verzicht auf nachträgliche Abänderungen von Steuerbemessungen und auf Bestrafungen von Steuervergehen (Steueramnestiegesetz 1926) (B. 514) — Berichterstatter Dr. Gürtler (3413 u. 3415), Schiegl (3414) — Annahme des Gesetzes in 2. u. 3. Lesung (3415);

2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 512), betr. ein Bundesgesetz über zwei Ergänzungen des II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes vom Jahre 1924 (B. 515) — Berichterstatter Dr. Gürtler (3415) — Annahme des Gesetzes in 2. u. 3. Lesung (3417);

3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 506): Bundesgesetz, betr. die in alten österreichisch-ungarischen Kronen entstandenen privaten Forderungen und Schulden gegenüber Neitalien (B. 516) — Berichterstatter Dr. Odenthal (3417) — Annahme des Gesetzes in 2. u. 3. Lesung (3418);

4. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 505), betr. das Bundesgesetz über die Beiträge der Bundesstraßenverwaltung zu nicht-österreichischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1926 (B. 517) — Berichterstatter Partik (3418 u. 3420), Sailer (3418), Binder (3419), Eisenhut (3419) — Annahme des Gesetzes in 2. u. 3. Lesung (3420).

Eingebracht wurden:

Anträge: 1. Steinegger, Dr. Maier, Heizinger, Marksläger, betr. eine Besserstellung der Postexpedienten, beziehungsweise der Leiter der Postämter 3. Klasse (250/A);

2. Hueber, Glöckel, Domes, Pich, auf eine Novelle zur Gewerbeordnung (251/A);

3. Glöckel, Hueber, Hözl, auf eine Novelle zum Reichsvolkschulgesetz (252/A).

Anfragen: 1. Smitka, Stika, Seidel Amalie, Minister für soziale Verwaltung und Vizekanzler, über den Fall Bussom (310/I);

2. Dr. Schönbauer, Größbauer, Maier, Minister für Land- und Forstwirtschaft, betr. die bäuerlichen Dienstboten im Burgenlande (311/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen: 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517 u. 518.

Berichte: 510 u. 520.

Präsident Miklas eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 15 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 12. März als genehmigt.

Gruber ist krank gemeldet.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (Maß- und Gewichtsordnung) (B. 518) und betr. Steuerbegünstigungen für den Bau von Wohn- und Betriebsgebäuden und die Anschaffung neuer Maschinen und Betriebseinrichtungen in den Jahren 1926 und 1927 (Investitionsbegünstigungsgesetz vom Jahre 1926) (B. 519).

Das Bundeskanzleramt legt die auf Grund des § 6, Absatz 4, des Bundesverfassungsgesetzes für das Burgenland erlassene Verordnung, betr. die Herstellung der Grundbuchsordnung in einigen Gebieten des Burgenlandes, vor; wird dem Justizausschuss zugewiesen.

Über Antrag des Präsidenten wird der erste Verhandlungsgegenstand von der T. O. abgesetzt, bezüglich der übrigen vier Punkte gemäß § 38 der Geschäftsordnung die dringliche Behandlung beschlossen.

Es wird zur T. O. übergegangen. Der erste Gegenstand der T. O. ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 511), betr. ein Bundesgesetz über den Verzicht auf nachträgliche Abänderungen von Steuerbemessungen und auf Bestrafungen von Steuervergehen (Steueramnestiegesetz 1926) (B. 514).

Berichterstatter Dr. Gürtler: Hohes Haus! Ich habe mir erlaubt, Ihnen bezüglich 514 der Beilagen einen sehr ausführlichen schriftlichen Bericht vorzulegen, aus dem alles Meritorische des Gegenstandes leicht entnommen werden kann. Ich kann mich daher mit der mündlichen Berichterstattung verhältnismäßig kurz fassen und möchte nur folgendes konstatieren. Dieses Steueramnestiegesetz ist eigentlich nur in formaler Hinsicht ein Steueramnestiegesetz, denn der Sinn des Goldbilanzengesetzes war, der Besteuerung von Scheingewinnen ein Ende zu bereiten. Nun

würde sich aber diese Besteuerung von Scheingewinnen zwar nicht auf dem Gebiete der allgemeinen Erwerbsteuer vorhegen, aber sie könnte sich noch auf dem Gebiete der Einkommensteuer auswirken. Wenn man daher die Besteuerung von Scheingewinnen als eine Gefahr für die Aufrichtigkeit der Goldbilanzen beseitigen will, so kann man sich nicht beschränken auf die sogenannte Amnestie bezüglich der Erwerbsteuer, sondern man muß logischerweise diese Gefahr der Besteuerung von Scheingewinnen auch auf dem Gebiete der Einkommensteuer ausschalten, weil ja speziell bei den der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden goldbilanzpflichtigen Firmen der Zusammenhang zwischen der allgemeinen Erwerbsteuer und der Einkommensteuer nicht nur ein persönlicher, sondern ein sogar im Gesetz festgelegter ist, da für die Einkommensteuer bezüglich des Einkommens aus Erwerbsunternehmungen das Bekennnis und die Voraussetzungen, die für die allgemeine Erwerbsteuer gelten, als entscheidend angenommen werden. Hätte man aber dann diese Amnestie bezüglich der Einkommensteuer nur auf die goldbilanzpflichtigen Zensiten beschränkt — wobei ich erwähne, daß die Abgrenzung hier ein bißchen schwer vorzunehmen gewesen wäre —, so hätte man zwei Klassen von Zensiten geschaffen, was auch den Prinzipien der Steuergerechtigkeit nicht entsprochen hätte. Infolgedessen war es schon zweckmäßig, daß man die sogenannte Amnestie auf alle Zensiten dieses Steuerrayons ausdehnte. Es ist in dem Gesetze selbst bezüglich der Bekennnisfristen eine nicht sehr glückliche Fassung gewählt, so daß es dem einfachen Zensiten verhältnismäßig schwer sein dürfte, festzustellen, wann für ihn die Bekennnisfrist abläuft. Der Herr Kollege Schiegl hat in der Ausschusssitzung auf diesen Übelstand aufmerksam gemacht, und es hat schließlich eine Einigung in dem Sinne stattgefunden, daß man es bei der sicherlich nicht einwandfreien Formulierung des Gesetzes bewenden ließ, daß aber in dem Durchführungsverlaß mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht werden soll, was mit diesen gesetzlichen Bestimmungen eigentlich gemeint ist, so daß auch der einzelne Zensit in der Lage ist, sich darüber ein Urteil zu bilden. Mit Rücksicht auf diese Zusage des Finanzministeriums, deren Durchführung wir ja zu kontrollieren in der Lage sind, wurde schließlich darauf verzichtet, bezüglich der Formulierung des betreffenden Absatzes einen Änderungsantrag zu stellen.

Ich bitte das hohe Haus nunmehr, im Sinne des Beschlusses des Finanz- und Budgetausschusses dem vorliegenden Gesetze die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

**Schiegl:** Hohes Haus! Die in Verhandlung stehende Vorlage der Bundesregierung ist eine notwendige Folge des Goldbilanzengesetzes, denn das Goldbilanzengesetz ist in seinem Wesen eigentlich

nichts anderes als ein Steuerstraf- und Steuerbemessungsamnestiegesetz. Dieses Steueramnestiegesetz ist aber nur für einen Teil der Zensiten anwendbar. In allererster Linie handelt es sich um die großen Unternehmungen, die Vorteile aus diesem Gesetze ziehen, in zweiter Linie kommen dann jene Unternehmungen in Betracht, die kaufmännische Bücher führen, aber keine protokolierten Firmen sind, während alle anderen Unternehmungen von dem Gesetz ausgeschlossen sind. Es hat sich nun herausgestellt, daß man mit diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht auskommt und daß schon vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit aus eine Steuerstraf- und Bemessungsamnestie für alle Zensiten durchgeführt werden muß, welche sich nicht nur — worauf bereits der Herr Berichterstatter hingewiesen hat — auf die eine Steuer, sondern auf alle direkten Steuern bezieht, welche in Frage kommen. Vom Standpunkte der Steuergerechtigkeit aus kann man das Gesetz natürlich nicht ablehnen, aber wir Sozialdemokraten haben ja schon seinerzeit, als das Goldbilanzengesetz zur Beratung stand, schwerwiegende Bedenken gegen dieses Gesetz gehabt und uns dagegen gewendet, daß viele Millionen Schilling den betreffenden Zensiten zum Geschenk gemacht werden, weil sie eben die Gelegenheit gehabt haben, Steuern zu defraudieren. Bis zu einem gewissen Grade ist es ja richtig, daß in der Inflationszeit Scheingewinne gemacht wurden, aber anderseits steht es fest, daß gerade bei den großen Unternehmungen, bei den Aktiengesellschaften, die Bilanzen so erstellt werden, daß die Werte mit sehr geringen Beträgen gebucht erscheinen. (Große Unruhe.)

**Präsident** (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte meine Herren, um Ruhe! Der Herr Redner kann sich ja kaum den Stenographen verständlich machen.

**Schiegl:** Wir können uns noch aus der Zeit vor der Inflation und vor dem Kriege daran erinnern, daß die Werte in den Büchern sehr gering angezeigt, daß als Buchwert oft nur wenige Kronen angegeben wurden, während es sich in Wirklichkeit um sehr große Werte gehandelt hat. Bei jeder Steuernovelle wurde immer darauf hingewiesen: endlich muß reiner Tisch gemacht werden; es wurden immer wieder Steueramnestien erlassen. Wir sehen aber, daß sich die Verhältnisse trotzdem nicht ändern.

Es wird jetzt wieder Gelegenheit genommen, eine Steueramnestie zu erlassen, um, wie man erklärt, die Möglichkeit zu schaffen, das Goldbilanzengesetz durchzuführen, was natürlich in wirtschaftlicher Beziehung von sehr großer Bedeutung ist. Während aber auf der einen Seite das allergrößte Entgegenkommen gezeigt wird, sehen wir auf der anderen Seite, daß es nicht nur an Entgegenkommen mangelt, sondern die gesetzlichen Bestimmungen in geradezu

veratorischer Weise angewendet werden. Den Arbeitern und Angestellten, die der Abzugsteuer unterliegen, wird wöchentlich oder monatlich die Steuer abgezogen. Bei ihnen ist eine Steuerdefraudation von vornherein völlig unmöglich. In den Fällen nun, wo ein Arbeiter oder Angestellter arbeitslos wird, ergibt sich am Jahresende, daß das Einkommen des abgelaufenen Jahres überhaupt nicht einkommensteuerpflichtig war. Es muß daher bei Durchführung des Jahresausgleiches die abgezogene Steuer rückvergütet werden. Nun will zum Beispiel die Finanzlandesdirektion in Linz selbst die Bestätigungen des amtlichen Arbeitslosenmachweises nicht als Nachweis der Arbeitslosigkeit anerkennen und dadurch die Arbeitslosen um ihr Recht bringen. Obwohl sie für die Zeit der Arbeitslosigkeit auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen keine Steuer zu entrichten hätten, wird nach Jahresende die Rückvergütung unmöglich gemacht, indem die gesetzlichen Bestimmungen veratorisch ausgelegt werden. Es mußte erst die Arbeiterkammer von Linz beim Finanzministerium einschreiten, um diese veratorischen Maßnahmen der Linzer Finanzlandesdirektion aus der Welt zu schaffen. Es muß festgestellt werden, daß das Finanzministerium in dieser Beziehung seine Aufgabe erfüllt und einen Erlass herausgegeben hat, in dem dieses Vorgehen der Finanzlandesdirektion als ungesetzlich erklärt wird.

Aber solche Dinge sollten gar nicht vorkommen, denn es wirkt immer auf die Arbeiter und Angestellten aufreizend, wenn sie sehen müssen, daß auf der einen Seite der Kapitalistenklasse Millionen von Schilling an Steuern direkt geschenkt werden, obwohl die betreffenden Zensiten eigentlich einer Steuerstrafe und einer Nachbesteuerung unterzogen werden müßten, während man bei den Arbeitern und Angestellten die größten Schwierigkeiten macht, wenn man ihnen die zu viel abgezogene Steuer rückvergütet soll. Sie müssen sich doch vorstellen, was es bedeutet, wenn heute ein Familienvater arbeitslos wird und dann bei den Steuerbehörden sein Recht nicht durchsehen kann, weil sie diesen eben geschilderten Standpunkt einnehmen. Es muß daher darauf gedrungen werden, daß, wenn von einer Steuergerechtigkeit in diesem Hause gesprochen wird — der Herr Berichterstatter hat ja diesen Ausdruck gebraucht —, diese Steuergerechtigkeit auf allen Linien eintreten muß.

Wir Sozialdemokraten haben seinerzeit bei Schaffung des Goldbilanzengesetzes gewisse Sicherungen verlangt, damit diese Steuerentgänge nicht ins Ungemessene eintreten. Trotzdem müssen wir befürchten, daß die Steuereingänge im Jahre 1927, wenn die Auswirkung des Goldbilanzengesetzes sich geltend macht, sehr bedeutend zurückgehen werden. Wir können uns mit diesem Zustande nicht befrieden. Wir haben seinerzeit gegen diese Bestimmungen gekämpft, wurden

aber im Hause überstimmt. Wir wollen auch heute zum Ausdrucke bringen, daß wir mit diesen gesetzlichen Maßnahmen nicht einverstanden sind, und werden infolgedessen gegen die in Verhandlung stehende Vorlage stimmen. (Beifall.)

Berichterstatter Dr. Gürler: Hohes Haus! Mein sehr geehrter Herr Vorredner hat selbst in loyaler Weise zugegeben, daß das Finanzministerium im Rahmen der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen veratorische Vorfälle, die sich bei untergeordneten Organen abgespielt haben, saniert hat. Wir können zu unserem Finanzminister schon das Vertrauen haben, daß er in dieser Praxis keine Änderung eintreten lassen wird. Ich will nicht bestreiten, daß unter Umständen sich Notwendigkeiten herausstellen könnten, auch auf anderen Gebieten der Personalsteuergesetzgebung eventuell gewisse Vorkehrungen zu treffen, aber das spricht nicht so sehr gegen das eben in Beratung stehende Gesetz, als dafür, daß man unter Umständen bei diesem Schritt nicht haltmacht. Ich bitte daher das hohe Haus, das Gesetz in der Fassung des Ausschusses annehmen zu wollen.

Das Bundesgesetz wird nach dem Antrage des Ausschusses in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B 512), betr. ein Bundesgesetz über zwei Ergänzungen des II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes, B. G. Bl. Nr. 307 vom Jahre 1924 (B. 515).

Berichterstatter Dr. Gürler: Hohes Haus! Das nunmehr in Beratung stehende Gesetz steht auch in einem gewissen inneren Zusammenhang mit dem Gesetz, das wir soeben parlamentarisch erledigt haben, und hat zwei wesentliche Bestandteile. Der eine hat den Zweck, eine Lücke, die sich bisher in unserer Personalsteuergesetzgebung befunden hat, zu beseitigen, eine Lücke, die darin bestanden hat, daß, wenn steuerfreie Reservierungen mit Rücksicht auf bestimmte in Aussicht stehende Verluste vorgenommen wurden, diese Reservierungen auch dann steuerfrei blieben, wenn die Voraussetzungen für die Reservierung sich wesentlich geändert hatten oder überhaupt zur Gänze entfallen waren. Um nun diesem, der Steuererfassung gewiß nicht zuträglichen Zustande ein Ende zu bereiten, ist eine Erweiterung des ersten Absatzes des § 95 des Personalsteuergesetzes in Aussicht genommen. Anderseits wollte man aber doch vermeiden, daß ein derartig neuartiger Vorgang erstens einmal in einer dem Geiste des Gesetzgebers nicht entsprechenden Art und Weise veratorisch ausgenutzt werde, und auf der anderen Seite wollte man gewisse Garantien dafür schaffen, daß sich nicht vielleicht regionale Verschiedenheiten in der Behandlung dieser nenen gesetzlichen Bestimmung einschleichen. Man wollte von Haus eine

gewisse Einheitlichkeit der Praxis feststellen. Infolgedessen ist die Bestimmung aufgenommen worden, daß, wenn eine Einigung über diese Nachversteuerung zwischen Zensiten und Steuerbehörde nicht zustande kommt, das Finanzministerium nach Einvernehmung der Partei endgültig über diese Sache zu entscheiden hat. Damit sind erstens Garantien dafür geboten, daß diese Dinge von einem gewissen höheren Gesichtspunkt der allgemeinen Volkswirtschaft behandelt werden, und zweitens ist, wie gesagt, eine gewisse Vorsorge dagegen getroffen, daß sich vielleicht eine ungleichmäßige Praxis in den verschiedenen Teilen der Republik ergibt.

Bezüglich des letzten Satzes des Artikels I hat in Sparkassenkreisen eine gewisse Beunruhigung geherrscht, die den Herrn Abg. Dr. Dinghofer gestern veranlaßt hat, einen Abänderungsantrag zu stellen. Er konnte diesen Antrag leicht zurückziehen, da er von Seiten der Regierung Erklärungen erhielt, die die von ihm befürchteten Gefahren als nicht vorhanden erscheinen ließen.

Was nun den zweiten Teil dieser Regierungsvorlage betrifft, so ist er eine Ergänzung zu § 98 des Personalsteuergesetzes und reflektiert auf das Goldbilanzengesetz. Die Situation ist hier beiläufig folgende: Das Goldbilanzengesetz beschränkt einerseits die Bewertung der Aktiven innerhalb eines gewissen Spielraumes nach aufwärts und es beschränkt die Bewertung der Passiven, wie soll ich sagen, nach abwärts oder nach aufwärts, mit einem Worte, die zu niedrige Bewertung der Passiven, und es will so zu einem Eigenvermögen kommen, das dem tatsächlichen Zustand der Unternehmungen entspricht. Gewiß, die Erfüllung dieses Eigenvermögens ist steuerfrei. Aber anderseits setzt für die Behandlung dieses Eigenvermögens das Goldbilanzengesetz auch wieder gewisse Grenzen durch Rentabilitätsforderungen. Das Eigenvermögen darf nicht höher sein, als es einer gewissen Rentabilität entspricht. Nun könnte sich bei dem krisenhaften Zustand unserer Wirtschaft ganz leicht die Situation ergeben, daß die Aktiven, um nicht zu einer zu niedrigen Rentabilität und zu einem großen Eigenvermögen zu kommen, niedriger bewertet werden, als es im Interesse unserer Volkswirtschaft gelegen ist. Wenn nun der Mann auf der einen Seite die Aktiven so hoch als möglich bewerten will, aber auf der anderen Seite kein zu hohes Eigenvermögen aufweisen will, so kann er eine Mehrbewertung von Passiven in dem Sinne vornehmen, daß er sich gegen eventuelle Verluste oder eventuelle Höherbewertungen von Passiven durch Schaffung von Rücklagen schützt. Diese Rücklagen bilden keinen Bestandteil des Eigenvermögens und, wenn die Voraussetzungen für derartige Rücklagen nicht gegeben sind oder mit Rücklagen ein Missbrauch getrieben wird, so muß die Möglichkeit gegeben sein, sich dagegen irgendwie zu

behelfen. Nun obliegt die Prüfung dieser Rücklagen im, sagen wir, abgeleiteten Sinne dem Bundeskanzleramt, welches bei der Umstellung, die es ja zu genehmigen hat, den gesamten Aufbau des Vermögens des Betreffenden, der die Goldbilanz legt, zu prüfen hat. Wenn nun bei dieser Prüfung, die sich ja auch auf die Rücklagen zu erstrecken hat, der Zenit im Vertrauen auf die Erklärung des Bundeskanzleramtes die Rücklagen in der Goldbilanz stehen läßt oder sie in den Beislagen zur Goldbilanz stehen läßt, dann würde es das Vertrauen in die Rechtskontinuität unseres Staates wesentlich föhren, wenn unter Umständen die Steuerbehörde später erklärt: Das Bundeskanzleramt hat die Rücklage zwar für statthaft erklärt, aber meine Auffassung ist eine andere, ich erkläre sie für nicht statthaft und unterziehe sie der Versteuerung.

Infolgedessen haben wir in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen, daß die Steuerbehörde an die Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes gebunden ist, und haben von dieser Bindung nur zwei Ausnahmen gemacht: den einen Fall, daß eine solche Rücklage überhaupt nicht begründet wurde. Das wird praktisch zu der Konsequenz führen müssen, daß, um Weiterungen zu vermeiden, das Bundeskanzleramt für jede derartige Rücklage eine Begründung zu verlangen haben wird. Ist diese Begründung gegeben, dann ist natürlich die Finanzbehörde an die Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes gebunden. Ich fasse die Bestimmung „ohne Begründung“ nicht so auf, daß die Finanzbehörde sich vielleicht mit einer gegebenen Begründung nicht begnügen und sagen könnte, diese Begründung ist unzureichend oder entspricht nicht unserer Auffassung. Da muß das Bundeskanzleramt zu bestimmen haben: Hier liegt eine Begründung vor, der Tatbestand der Begründung ist gegeben. Ich möchte daher feststellen, daß dem Nichtvorhandensein einer Begründung mehr eine formale als eine materielle Bedeutung zuzumessen ist.

Das Zweite aber geht ins Materielle hinein. Es kann eine derartige Begründung falsch gewesen sein, und das Bundeskanzleramt ist oder war damals nicht in der Lage, nachzuweisen und festzustellen, daß eine Irreführung durch eine unrichtige Begründung vorlag. In einem solchen Fall muß natürlich die Finanzbehörde auch in meritorischer Hinsicht, selbst wenn diese Begründung damals vom Bundeskanzleramt als genügend anerkannt wurde, in der Lage sein, festzustellen, daß es sich hier um eine unrichtige Begründung, um eine Irreführung des Bundeskanzleramtes anlässlich der Genehmigung der Umstellung handelte, und es müssen dann die steuerrechtlichen Folgen eintreten können, die beim Fehlen der Begründung oder, wenn eine solche Rücklage nicht als Rücklage erkennbar ausgewiesen wurde, eintreten.

Ich bitte das hohe Haus, das Gesetz so, wie es vom Ausschuss beschlossen wurde, zum Beschluss zu erheben.

Das Bundesgesetz wird nach dem Antrage des Ausschusses in 2. und 3. Lesung angenommen. Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 506): Bundesgesetz, betr. die in alten österreichisch-ungarischen Kronen entstandenen privaten Forderungen und Schulden gegenüber Neutralien (B. 516).

Berichterstatter Dr. Odehnal: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf, der die in alten österreichisch-ungarischen Kronen entstandenen privaten Forderungen und Schulden gegenüber Neutralien betrifft, ist eigentlich eine Durchführung des Übereinkommens vom 6. April 1922. In diesem Übereinkommen, das zwischen Österreich und Italien geschlossen wurde, wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die Schulden und Forderungen diesseits und jenseits der Grenze im Kompensationswege abgerechnet und durchgeführt werden. Es wird ein österreichisches Abrechnungsamt in Wien und ein italienisches Abrechnungsamt in Triest errichtet. Nun sollen die Forderungen in folgender Weise eingehoben werden: Grundsätzlich zahlen die auf österreichischem Staatsgebiete wohnenden Schuldner ihre Schuldbeträge an das österreichische Abrechnungsamt und ebenso hat dieses Abrechnungsamt jene Beträge, die von den Schuldern eingelaufen sind, nach Abzug der Verfahrenskosten, der Clearingkosten, an die Gläubiger, die im österreichischen Staatsgebiete wohnen, auszubezahlen. Damit nun diese ganze Manipulation recht billig und recht rasch durchgeführt werden kann, sieht dieses Gesetz gewisse Anreize für jene Schuldner vor, welche ihre Schuld so rasch als möglich zahlen. Und zwar sind das diejenigen, die innerhalb von ungefähr drei Monaten, nämlich bis zum 30. Juni 1926, ihren Schuldbetrag an das österreichische Abrechnungsamt einzahlen; diese haben bei allen Arten von Schulden, auch bei Hypothekarschulden, das Hundertfache des Friedenswertes, also für eine österreichisch-ungarische Krone einen Groschen zu zahlen. Eine Ausnahme bilden nur die Lombardschulden, die auf Kriegsanleihe oder sonstige festverzinsliche österreichisch-ungarische Werte aufgenommen worden sind. Dort ist das Einfache zu zahlen, also für 100 österreichisch-ungarische Kronen ein Groschen.

Dieser Umrechnungskurs gilt jedoch nur für Zahlungen bis zum 30. Juni 1926. Zahlt jemand nach diesem Termin oder erst über Zahlungsaufforderung, die ihm vom Abrechnungsamt zukommt, so ist es recht und billig, daß er einen größeren Betrag zahlen muß, weil ja ein zwischenstaatliches Verfahren, das immerhin Kosten verursacht, stattgefunden hat. In diesem Falle ist dann bei allen

Arten von Schulden das 200fache zu zahlen, bei Lombardschulden nicht das Einfache, sondern das 20fache.

Zahlt jemand trotz erfolgter Zahlungsaufforderung nicht und läßt sich sogar eventuell in Execution ziehen, so hat er außer diesem 200fachen beziehungsweise 20fachen noch 10prozentige Verzugszinsen und außerdem einen einmaligen Zuschlag von 20 Prozent zu entrichten. Das ist im großen und ganzen der Umrechnungskurs, wie er für die Schuldner besteht.

Ein Umrechnungskurs für die Gläubiger, das heißt welche Beträge an die Gläubiger für ihre Forderungen durch das österreichische Abrechnungsamt zur Auszahlung gelangen, läßt sich natürlich augenscheinlich nicht aufstellen, weil ja nicht die gesamten Schulden bekannt sind, denn es werden auch jene Schuldner die Möglichkeit haben, an das Abrechnungsamt einzuzahlen, die ihre Schulden bisher nicht angemeldet haben. Man kennt also einerseits die Höhe der Schuldbeträge nicht, anderseits weiß man nicht, ob der Schuldner innerhalb dreier Monate einzahlen wird, also das Einfache, oder erst nach drei Monaten das Doppelte oder außerdem noch die erwähnten Zuschläge. Grundsatz ist, daß alle jene Beträge, die von den Schuldern an das österreichische Abrechnungsamt eingezahlt werden, nur wieder an die Gläubiger zur Auschüttung gelangen, selbstverständlich nur nach Abzug der Kosten, die dieses ganze Verfahren verursacht.

Es mußte daher in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, durch welche der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, diesen Umrechnungskurs auf Forderungen erst dann festzustellen, bis eben die Schuldbeträge alle eingelangt sind und man eine Übersicht hat, wie hoch man diesen Kurs stellen kann. Damit sich aber dies nicht allzu sehr in die Länge ziehe, wird dem Bundesminister für Finanzen auch die Ermächtigung erteilt, generell oder individuell Vorschüsse auf diese Forderungen auszuzahlen.

Im übrigen enthält das Gesetz noch einige Bestimmungen, die notwendig aufzunehmen waren, so zum Beispiel die Bestimmung, daß alle Forderungen auf den 10. August 1921 — das war der Anmeldesterminal — fällig gestellt werden, auch jene Schulden, die erst nach diesem Termin zur Fälligkeit gelangten. Ich möchte noch bemerken, daß alle diese Beträge, die ich früher als Umrechnungskurse für die Schuldner angegeben habe, ohne Zinsen an das Abrechnungsamt zu zahlen sind. Außerdem mußte auch in einer eigenen Bestimmung festgelegt werden, daß eine Reihe von Bestimmungen des Werkriegsschuldengesetzes vom Jahre 1925 ebenfalls sinngemäß anzuwenden ist. Das sind aber durchwegs Verfahrensbestimmungen und keineswegs irgendeine

Bestimmung materiell-rechtlicher Natur aus dem Vorkriegsschuldengesetz.

Die Vorlage ist im Finanz- und Budgetausschuss eingehend durchberaten worden und ich habe namens dieses Ausschusses den Antrag zu stellen (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die in alten österreichisch-ungarischen Kronen entstandenen privaten Forderungen und Schulden gegenüber Neuitalien, in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage (B. 506) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Das Bundesgesetz wird nach dem Antrage des Ausschusses in 2. u. 3. Lesung angenommen. Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 505), betr. das Bundesgesetz über die Beiträge der Bundesstrassenverwaltung zu nichtärrischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1926 (B. 517).

Berichterstatter **Partik**: Hohes Haus! Es handelt sich hier um die Flüssigmachung von Beträgen zum Neubau von nichtärrischen Straßen, welche Beträge schon im Finanzgesetz für das Jahr 1926 präliminiert sind. Es sollen hier Straßen, die durchschnitten worden sind, und zwar in Niederösterreich bei Felsberg und im südlichen Burgenland, neu hergestellt werden, und die Beträge hiessür sind schon als Zusatzschubeträge im Präliminare für das Jahr 1926 eingesetzt, und zwar 30.000 S für Niederösterreich und 400.000 S für das Burgenland. Diese Beträge können aber nur freigegeben werden, wenn hier eine gesetzliche Änderung vorgenommen wird. Es handelt sich hier hauptsächlich darum, daß damit die Bundesbeiträge, deren Bedeutung innerhalb des Bundesvoranschlages für das Jahr 1926 in Kapitel 23, Titel 2, Straßenbauten, § 2, Neubauten und Anschaffungen, gefunden wird, zeitgerecht ihrerwidnungsgemäßen Verwendung zugeführt werden können, die Gewährung dieser Beitragsleistungen vom Nationalrat zu genehmigen ist. Der Finanz- und Budgetausschuss hat gestern diese Vorlage beraten und ich stelle namens dieses Ausschusses den Antrag, das hohe Haus möge diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Saller**: Hohes Haus! Ich möchte die Gelegenheit benutzen, da durch ein Gesetz die Mittel für die Straßenbauten in den einzelnen Bundesländern flüssigmacht werden, um auch für das Burgenland wieder einige Worte zu sagen.

Als das Burgenland seinerzeit übernommen wurde, hat es geheißen, daß es in jedem Belange bevorzugt behandelt werden wird und daß man trachten werde, das nachzuholen und einzubringen, was die Ungarn durch Jahrhunderte im ehemaligen Westungarn, im heutigen Burgenlande, vernachlässigt haben. Bis jetzt konnte aber in gar keiner Richtung eine solche Haltung der Bundesregierung beobachtet

werden, weder auf dem Gebiete der Eisenbahnen, des Altbauens des Bahnhofes, noch auf dem Gebiete der Herrichtung der Straßen usw. Eine Bevorzugung, wie sie versprochen wurde, ist beim Burgenlande nicht zu konstatieren. Wir sehen vielmehr das Gegenteil: Seinerzeit ist ein viel größerer Teil der Staatsstraßen des Burgenlandes — heute Bundesstraßen — vom Staate erhalten worden. Bei der Übernahme ist der als Bundesstraßen bezeichnete Teil der Straßen bedeutend verkleinert worden. Die Kilometerzahl jener Straßen, die der Bund herrichten lassen muß, ist bedeutend geringer, als es seinerzeit unter der ungarischen Herrschaft der Fall gewesen ist. Allstatt, daß sich der Bund gefragt hätte, dieses neueste Glied im kleinen Staatsgebilde hast du mehr zu unterstützen wie die anderen Bundesländer, diesem Lande hast du eine höhere Quote zu geben als Beitrag für die Straßenbauten, hat der Bund, wie wir sehen, das gerade Gegenteil getan. Aber auch im Voranschlag finden wir, daß die einzelnen Länder reichlichere oder zumindestens ebenso hohe Mittel für die Straßenbauten erhalten als das Burgenland. Auch im Voranschlag für das Jahr 1926 finden wir, daß zum Ausbau des Straßenwesens im Burgenlande nicht nur nicht größere Mittel beigestellt werden, sondern daß alle Länder besser oder in gleicher Weise bedacht sind. Da möchte ich als Vertreter des Burgenlandes bitten, daß wenigstens jetzt, wo es sich darum handelt, die Mittel flüssigmachen, in der letzten Minute für das Burgenland das Notwendige geschieht, damit das Straßenwesen tatsächlich auf ein höheres Niveau gebracht wird.

Es gibt heute Straßen im Burgenlande, die absolut unpassierbar sind. In Niederösterreich, in Oberösterreich, in Salzburg, in Steiermark findet man solche Straßen selbstverständlich nicht. Die Straßen in den anderen Bundesländern sind seit Jahrhunderten in unserer Verwaltung und sind nie so vernachlässigt worden, wie die burgenländischen Straßen unter der ungarischen Herrschaft. Wir haben ganze Täler, ganze Bezirke des Burgenlandes, die unzugänglich und abgeschlossen für den Verkehr und Handel sind, weil die Bundesregierung sich nicht ausschwingen kann, für den Ausbau der Straßen im Burgenlande höhere Mittel einzustellen. So ist zum Beispiel die Straße Groß Petersdorf—Sankt Michael—Güssing vollständig unpassierbar. Wir haben einen Postautoverkehr von Burgau nach Güssing. Dieser Postautoverkehr, der das einzige Verkehrsmittel nach Güssing darstellt — es ist das eine Straße von 30 bis 40 Kilometer — ist seit Monaten eingestellt, weil die Straße vollkommen unpassierbar ist. Der Bund kümmert sich nicht um die Herrichtung dieser Bundesstraße. Es ist das nicht eine Straße, die das Land angeht, sondern eine Bundesstraße. Das gleiche könnte man vom

Zennersdorfer Bezirk, vom Pullendorfer, vom Neufiedler, vom Eisenstädter Bezirk und von allen Bezirken sagen, wo es eine ganze Reihe von Straßen gibt, die unpassierbar sind, wodurch ganze Gebiete nicht zu erreichen sind.

Ich kann nicht behaupten, daß die Forderung an die Regierung, mehr Mittel bereitzustellen, nur von den Sozialisten vorgebracht wird. Ich weiß, daß auch von den Christlichsozialen der burgenländische Abg. Binder hier im Hause wiederholt schon dasselbe verlangt hat wie die Sozialisten. Ich weiß, daß der Abg. Binder sich gestern im Finanzausschuß wieder dafür einsetzte, daß mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden. Ich möchte bei der Gelegenheit den Herrn Abg. Binder bitten, die Energie, die er gestern im Finanzausschuß und hier im Hause öfter aufgebracht hat, auch dann anzubringen, wenn die christlichsoziale Fraktion, wenn alle seine Parteifreunde versammelt sind. Dann soll er auch mit der Hand auf den Tisch schlagen und fordern, daß der Finanzminister und seine Genossen, die in der Regierung sitzen, für das Burgenland eine etwas offenere Hand haben. Sonst macht es den Eindruck, daß die Kollegen von der christlichsozialen Partei nur hier im Hause, um die Wirkung nach außen hin herzustellen, so reden. Sie müssen eben die Gelegenheit ergreifen und dort, wo am ehesten etwas zu erreichen ist, in ihrer Fraktion, die gleiche Energie aufbringen.

Im allgemeinen möchte ich aber sagen — es ist das eine Bitte, die schon wiederholt hier im Hause vorgebracht wurde —, daß die Wünsche des Burgenlandes nach einer weitergehenden Berücksichtigung unbedingt erfüllt werden müssen. (Beifall und Händeklatschen.)

**Binder:** Hohes Haus! Es bedarf gewiß nicht der Aufforderung des Herrn Abg. Sailer, damit ich die nötige Energie zu etwas aufbringe. Ich glaube, daran hat es bei mir noch nie gemangelt. Ich glaube aber auch, daß damit, wenn man mit der Faust auf den Tisch schlägt, noch gar nichts getan ist, daß damit noch lange nicht das nötige Geld aufgebracht wird. Daß ich immer für die Interessen unseres Landes eingetreten bin, ist eine Tatsache. Es ist in Wirklichkeit so, daß nirgends solche Straßen zu finden sind wie im Burgenland. Es ist das beinahe schon eine Kulturschande. Ich habe selbst in den letzten Wochen besonders im südlichen Burgenland gefahren, wie Last- und Personenautos steckenblieben und mit Ochsen- und Pferdegespannen herausgezogen werden mußten. Auf diese Weise kommen wir ja vollkommen in Verzug. Es muß hier etwas geschehen. Es geht auf die Dauer nicht an, daß man die nötigen Arbeiten immer von einem Jahr auf das andere verschiebt. Die eiternde Wunde liegt aber darin, daß man bei der Übernahme des Landes an ihm ein Verbrechen begangen hat, indem

man 53 Kilometer ehemaliger ungarischer Staatsstraßen nicht übernommen hat. Ich werde keine Ruhe geben, mich immer wieder dafür einzusetzen und darauf hinarbeiten, daß dieses Vergehen am Burgenland wieder gutgemacht wird. Denn darauf ist unser Siechtum zurückzuführen, daran kranken unsere Straßen. Es ist ein Betrag von 70.000 S, der uns je jedes Jahr entgeht.

Was sehen wir nun heute im Burgenland? Die Straßen sind gesperrt. Die Bezirkshauptleute haben die Sperrre angeordnet. Was wird aber nun geschehen? Die Leute müssen ja trotzdem fahren. Sie werden dafür bestraft werden. Wie kommt aber der Steuerzahler dazu, daß er in der Ausübung seines Gewerbes, seines Geschäftes verhindert ist, ja daß er noch dazu bestraft wird? Es wird vielleicht umgekehrt kommen, daß, soweit ich heute informiert bin, unsere Leute Schadenersatzansprüche an den Bund stellen werden, und zwar mit Recht. Denn obwohl immer und immer wieder davon gesprochen wird, bringt man nicht das richtige Verständnis für die Bedürfnisse des Burgenlandes auf. Darüber muß ich klagen. Ich habe schon gestern im Finanzausschuß gesagt, daß die großen Brüder immer nur an sich denken, daß aber das kleine Land, wenn es einmal auftritt und etwas für sich verlangt, immer einsam dasteht. Das kann auf die Dauer nicht so fortgehen. Wenn wir das Burgenland behalten wollen, so muß der Bund seine Pflicht erfüllen. So wie Eltern gegenüber ihren Kindern Elternpflichten zu erfüllen haben, so muß auch die Republik Österreich dem Burgenland gegenüber ihre Pflichten erfüllen. (Beifall und Händeklatschen.)

**Eisenhut:** Hohes Haus! Die Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfes gibt mir die Gelegenheit — und ich fühle mich dazu verpflichtet —, über die Erbauung einer Straße von Schrattenberg nach Drasenhofen zu sprechen, zu der nach meiner Ansicht eigentlich der Bund verpflichtet wäre. Bekanntlich ist durch den Friedensvertrag ein Teil des nordöstlichen Niederösterreich mit der Stadt Feldsberg abgetrennt worden. Dadurch wurde eine größere Anzahl von Gemeinden vollkommen vom Verkehr abgeschnitten. Bei der Grenzregulierung ist die Zusage gemacht worden, daß getrachtet werden wird, daß für die Orte, die infolge dieser Grenzregulierung abgeschnitten worden sind — es handelt sich um einen großen Teil des Feldsberger Bezirkes —, eine Straße gebaut werden wird. Es wurde bereits ein Projekt ausgearbeitet. Die Kosten des Straßenbaues stellen sich auf 450.000 S, das sind  $4\frac{1}{2}$  Milliarden. Nach langen Kämpfen ist es gelungen, zu erreichen, daß der Bund einen 20prozentigen Beitrag hiezu leistet. Die Bezirke Bohsdorf und Feldsberg, die als Straßenkonkurrenzbezirk gelten, müssen infolgedessen zusammen mit dem Land 80 Prozent aufbringen. Sie wissen, daß gerade dieser Bezirk ein

weinbautreibender Bezirk ist. Der Absatz stockt und infolgedessen drücken die Steuern und Umlagen die Bevölkerung schwer. Wir sind der Meinung, daß der Bund mindestens die Hälfte dieses Betrages leisten soll. Es ist uns aber nur gelungen, die Zusage auf 20 Prozent, auf drei Jahre verteilt, zu erlangen. Für heuer sind zu diesem Zweck 30.000 S präliminiert, der Rest für die zwei nächsten Jahre. Wir bitten nun die Regierung, wenigstens für die nächsten Jahre eine höhere Summe einzusezen, damit die Straße gebaut werden kann und die dortige Bevölkerung, die vom Verkehr völlig abgeschnitten ist und durch den Morast waten muß, so daß der Verkehr bei schlechtem Wetter vollkommen unterbunden ist, wenigstens wieder zu jenen Verkehrsverhältnissen kommt, wie sie vor dem Kriege waren. (Beifall.)

Berichterstatter **Partik:** Hohes Haus! Die geehrten Herren Vorredner haben auf die schlechten Straßenverhältnisse im Burgenland und in Niederösterreich hingewiesen. Diese Frage steht aber eigentlich nicht zur Debatte. Es ist uns allen bekannt, daß der Zustand der Straßen ein sehr schlechter ist und ihrer Ausbesserung größere Beträge gewidmet werden sollten. Die Beträge, die für die

Herstellung von Bundesstraßen präliminiert sind, werden ja verausgabt, es sind aber leider nicht jene Mittel präliminiert, die notwendig wären, um die Bundesstraßen instandzusezten. In dieser Vorlage handelt es sich nur darum, jene Beträge flüssigmachen, die als Zuschüsse für nichtärarische Straßen im Budget 1926 vorgesehen sind. An den Summen ist also hier nichts zu ändern, sondern wir müssen nur beschließen, daß diese Beträge flüssigmacht werden können. Ich bitte daher um Annahme dieser Vorlage.

Das Bundesgesetz wird nach dem Votrage des Ausschusses in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Die T. O. ist hiemit erledigt.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 18. März, 3 Uhr nachm. T. O.:

1. Bericht des Zollausschusses, betr. die Zolltarifnovelle (B. 520);
2. Bericht des Ausschusses für Handel, betr. ein Bundesgesetz über die Erhöhung der Bundesregierung zur Änderung der Zollsätze des Zolltariffs vom 5. September 1924 (B. 513).

Ergänzung vorbehalten.

Schluß der Sitzung: 4 Uhr 10 Min. nachm.